



Satzung des TC Brunsbek e . V .

§1

Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „ TC Brunsbek e. V. „ ,
mit Sitz in 22946 Brunsbek , Papendorfer Straße 28
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports
und in einer gesonderten Sparte auch Förderung des Radsports auf sportlicher und den
sportlichen Zweck fördernder Grundlage.
3. Der TCB dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher
Übungen und Leistungen.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- d) Beim Ausscheiden aus dem Club haben Ausscheidende keinen
Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.
- e) Die Anerkennung der steuerlichen begünstigten Gemeinnützigkeit wird durch den
zu wiederholenden Antrag des Clubs bei
der Körperschaftsstelle des zuständigen Finanzamtes ermöglicht.
- f) Der Club lehnt politische, konfessionelle, rassische und wirtschaftliche
Bestrebungen ab.

§ 2

Sitz, Vereinsregister, Mitgliedschaft, Haftung

Der Sitz des Clubs ist Brunsbek. Der Club ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Der Verein gehört dem Kreissportverband und dem Landessportverband als Mitglied an.

Der Verein haftet lediglich für Schäden im Rahmen bereits bestehender Versicherungen.

§ 3

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Brunsbek.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jeder werden, der sich mit Interesse der Pflege und Förderung des Tennissports auf sportlicher und gesellschaftlicher Grundlage widmen will und bereit ist, die Bestrebungen des Clubs nach Kräften zu unterstützen.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches Bedarf keiner Begründung.

Mit Zahlung des Beitrages erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein muss bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das kommende Geschäftsjahr erklärt werden, und zwar durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.
- b) Wenn das Mitglied gegen Anordnung des Vorstandes trotz Ermahnung grob verstößt,
- c) Wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen $\frac{1}{4}$ Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung durch den Schatzmeister die Rückstände nicht zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen diesen Entscheid steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss binnen 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Über den Einspruch entscheidet eine außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, und zwar binnen 4 Wochen nach Eingang der Einspruchsschrift beim Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welchem Grund, werden bezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 5

Vertretung und Geschäftsverteilung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand vertreten, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt.

Dieses sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

(Vorstand gem. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gehören diese Vorstandsmitglieder zum Gesamtvorstand.

Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet Stimmenmehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert oder enthält sich der Stimme, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch jeweils ein Vorstandsmitglied allein. Bei Rechtsgeschäften über 2.000,- € (Zweitausend), muss die Vertretung nach außen von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei der 1. Vorsitzende nach der 1. Wahl eine Amtszeit von drei Jahren haben soll. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Aufgaben des Schatzmeisters:

Vorschläge für die Erstellung des Etats, Verwaltung des Vermögens, Einziehung von Beiträgen und Kassenbuchführung.

§ 6

Gesamtvorstand

Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser Gesamtvorstand besteht aus:

1. Den Gründungsmitgliedern, die durch eine Mitgliedschaft dem Verein angehören.
2. Den drei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 26 BGB.

3. Dem Schriftführer
(Protokollführung bei Mitglieder- und Vorstandsversammlungen, allgemein Schriftverkehr, Archiv.)
4. Dem Sportwart
(Beaufsichtigung und Regelung des gesamten Sport- und Spielbetriebes.)
5. Dem Jugendwart
(Soziale und sportliche Betreuung und Vertretung der Jugend im Club.)
6. Dem Abteilungsleiter der Radfahrsparte
(Beaufsichtigung und Regelung der Radfahrsparte)
7. Dem Leiter für Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit
(Pressearbeit, Außendarstellung des Vereins, Werbung und Betreuung neuer Mitglieder, Homepage)

Der 1. und 2. Vorsitzende des vertretungsberechtigten Vorstandes sind gleichzeitig 1. und 2. Vorsitzende des Gesamtvorstandes.

Die Amtszeit der Gründungsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
Die Amtszeit der Mitglieder 2. bis 7. des Gesamtvorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Gesamtvorstand trifft alle Entscheidung im Innenverhältnis mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder.

Entscheidungen des Gesamtvorstandes über:

- a) Erwerb und Pachtung von Grundbesitz, Aufgabe und Neuanlage von Sportstätten, Errichtung von Gebäuden,
- b) Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Der Gesamtvorstand tritt jeweils im Bedarfsfalle oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Der 1. oder 2. Vorsitzende hat dann einzuberufen.

Richten sich Maßnahmen, über die der Gesamtvorstand beschließt, gegen Angehörige dieses Gesamtvorstandes, so hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren mit unbegrenztem Wiederwahlrecht zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, die Bücher des Clubs zu überprüfen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich, und zwar bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird. An Mitglieder mit Mailadresse kann die Einberufung alternativ auch als Anlage per Mail verschickt werden. Alle anderen Mitglieder müssen die Einberufung per Fax oder per Post erhalten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder vertretenden Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die an der Teilnahme der Versammlung verhindert sind, können sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 1/5 aller Vereinsmitglieder eine solche Versammlung unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Wird die Auflösung beschlossen, so enden die Befugnisse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung hat zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren zu wählen, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Brunsbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für sportliche Belange, verwenden muss. Hierzu bedarf es jedoch der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie die der Beiträge werden auf der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

§ 11

Arbeitsstunden, finanzieller Ersatz

Die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden pro Mitglied (Erwachsene) und Jahr bzw. deren finanzieller Ersatz bei Nichtableistung werden auf der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

§ 12

Jugend und Jugendwart

1. Der Club erkennt die Jugendordnung des Kreissportverbandes an.
2. Der Jugendwart ist Ansprechpartner und Vertreter der jugendlichen Mitglieder und gehört dem Gesamtvorstand an.
Er übernimmt die soziale und sportliche Betreuung der Jugend im Club.

Brunsbek den 27.02.2018

Der vertretungsberechtigte Vorstand

Diese Satzung (1.Änderung der Neufassung vom 07.03.2017) tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister Lübeck Nr. 133 AH in Kraft.